

# RS Vwgh 1994/3/10 92/15/0160

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1994

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §119 Abs1;

BAO §167 Abs2;

## Rechtssatz

Die Abgabenbehörde trägt zwar die Feststellungslast für alle Tatsachen, die vorliegen müssen, um einen Abgabenanspruch geltend zu machen, doch befreit dies die Partei nicht von der Verpflichtung, ihrerseits zur Klärung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen und die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht bedeutsamen Umstände vollständig und wahrheitsgemäß iSd § 119 Abs 1 BAO offenzulegen (Hinweis E 23.2.1994, 92/15/0159).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992150160.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

09.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)